



vigo Krankenversicherung VVaG

Werdener Straße 4, 40227 Düsseldorf
Telefon 0211 355900-0, Telefax 0211 355900-20

E-Mail: service@vigo-krankenversicherung.de
Internet: www.vigo-krankenversicherung.de

Satzung

Stand: 22. August 2025

Inhalt	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsgebiet	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beiträge, Nachschüsse, Umlagen	4
II. Organe des Vereins	
§ 5 Organe	4
§ 6 Wahl und Zusammensetzung der Mitgliedervertretung	4
§ 7 Zusammentreten der Mitgliedervertretung	5
§ 8 Aufgaben der Mitgliedervertretung	5
§ 9 Wahl und Zusammensetzung des Aufsichtsrates	6
§ 10 Innere Ordnung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	7
§ 11 Zuständigkeit und Entschädigung des Aufsichtsrates	7
§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes	8
§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes	8
III. Rechnungswesen und Vermögensanlage	
§ 14 Geschäftsjahr	8
§ 15 Rechnungslegung	8
§ 16 Vermögensanlage	9
§ 17 Verwendung von Mitteln aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung	9
IV. Beirat	
§ 18 Berufung	10
§ 19 Aufgaben	10
§ 20 Geschäftsordnung	11

V. Sonstige Bestimmungen

§ 21	Bekanntmachungen	11
§ 22	Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen	11
§ 23	Auflösung des Vereins	11

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsgebiet

- (1) Das Unternehmen führt den Namen „**vigo** Krankenversicherung VVaG“.
- (2) Die Rechtsform des Unternehmens ist der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (4) Das Geschäftsgebiet des Vereins ist das In- und das Ausland.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist der Betrieb der privaten Krankenversicherung
 - a) für Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit,
 - b) für Nichtmitglieder gegen feste Prämie,
 - c) in der Form der Mit- und Rückversicherung,

zu b) und c) jedoch begrenzt auf 1/10 der gesamten Beitragseinnahme,

sowie

der Betrieb der privaten freiwilligen Pflegeversicherung.

- (2) Der Verein kann auch als Vermittler von Versicherungen aller Art, Bausparverträgen und anderen Verträgen, die mit dem privaten Krankenversicherungsgeschäft in unmittelbarem Zusammenhang stehen, tätig werden.

Der Verein kann Zweigniederlassungen errichten, andere Bestände übernehmen und die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen fortführen. Er ist berechtigt, Versicherungsunternehmen zu gründen sowie sich an Versicherungsunternehmen und Wirtschaftsunternehmen zu beteiligen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins ist, wer mit dem Verein für sich oder zugunsten Dritter einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Die Mitgliedschaft entsteht mit Beginn des Versicherungsvertrages. Mitversicherte Personen sind nicht Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Versicherungsverhältnis mit dem Verein endet.
- (3) Der Versicherungsvertrag gegen feste Prämie begründet keine Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Eine Haftung von Mitgliedern gegenüber den Gläubigern des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 4

Beiträge, Nachschüsse, Umlagen

(1) Die Versicherungsverbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen des Vereins werden durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge gedeckt, die im Voraus erhoben werden.

(2) Die Erhebung von Nachschüssen und die Kürzung von Versicherungsansprüchen sind ausgeschlossen.

II. Organe des Vereins

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliedervertretung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

§ 6

Wahl und Zusammensetzung der Mitgliedervertretung

(1) Die Mitgliedervertretung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

(2) Sie besteht aus 30 Mitgliedervertretern, die – ebenso wie 30 Ersatzmitgliedervertreter – nach einer von der Mitgliedervertretung zu beschließenden Wahlordnung von den Mitgliedern gewählt werden.

(3) Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. Nicht wählbar sind Mitarbeiter, Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sowie Abschlussprüfer und Treuhänder des Vereins; ferner Personen, die eine entsprechende Stellung in einem privaten Wettbewerbsunternehmen bekleiden oder für dieses als Mitarbeiter hauptberuflich tätig sind.

(4) Die Amtszeit der Mitgliedervertreter und der Ersatzmitgliedervertreter beginnt mit dem Ablauf der Amtszeit der Mitgliedervertreter und der Ersatzmitgliedervertreter der vorausgehenden Wahlperiode und endet mit dem Ablauf der zehnten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Amt eines Mitgliedervertreters oder Ersatzmitgliedervertreters erlischt außer durch Tod durch

- a) Niederlegung,
- b) eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes,
- c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Mitgliedervertreters.

(6) Scheidet ein Mitgliedervertreter während seiner Wahlzeit aus, so rückt der ranghöchste Ersatzmitgliedervertreter bis zum Ende der Wahlzeit, für die der ausgeschiedene Mitgliedervertreter gewählt war, in die Mitgliedervertretung nach.

§ 7

Zusammentreten der Mitgliedervertretung

Die Mitgliedervertretung fasst ihre Beschlüsse in Hauptversammlungen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Der Vorstand ist dazu ermächtigt, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Mitgliedervertreter am Ort der Hauptversammlung auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen vorzusehen, ist bis zur Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2028 befristet.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich bis spätestens Ende August statt. Sie wird unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 30 Tage vorher durch den Vorstand einberufen und bekannt gemacht. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Mit der Einberufung der Hauptversammlung werden den Mitgliedervertretern die Tagesordnung und ggf. Beratungsunterlagen bereitgestellt.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist mit einer Frist von ebenfalls 30 Tagen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Aufsichtsrat oder der Vorstand dies verlangen oder wenn mindestens zehn Mitgliedervertreter die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Die sonstigen Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wird vom Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder mit der Leitung der Versammlung beauftragt.

(5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Bestandes der Mitgliedervertretung teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit findet innerhalb von zwei Monaten eine zweite Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitgliedervertreter beschlussfähig ist.

(6) Soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Aufsichtsratsmitglieder und die Vorstandsmitglieder sollen an der Hauptversammlung teilnehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(8) Anträge zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung können vom Vorstand, von jedem Aufsichtsratsmitglied und von jedem Mitgliedervertreter gestellt werden. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von mindestens 100 Mitgliedern schriftlich unterstützt werden. Alle Anträge müssen spätestens 24 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 8

Aufgaben der Mitgliedervertretung

(1) Die Mitgliedervertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Festlegung der Verwendung des Bilanzgewinns,
- b) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- c) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder,
- d) Festsetzung der Entschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- f) Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die der Vorstand und der Aufsichtsrat satzungsgemäß oder gesetzlich nicht zuständig sind, und Erledigung von Beschwerden gegen den Aufsichtsrat,
- g) Beschlussfassung über Änderungen des Zwecks des Vereins,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Beschlussfassung über die Übertragung des Versicherungsbestandes des Vereins ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen, die Verschmelzung oder die Vermögensübertragung im Sinne des VAG,
- j) Beschlussfassung über die Höhe der Entschädigung für die Teilnehmer an der Hauptversammlung,
- k) Erlass der Wahlordnung für die Wahl der Mitgliedervertretung.

(2) Beschlüsse nach Buchstaben e), h) und i) bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Rechte, die gesetzlich einer Minderheit eingeräumt sind, stehen einer Minderheit von zehn Mitgliedervertretern zu.

§ 9

Wahl und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Mitgliedervertretung gewählt werden. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. Gewählt werden können auch bis zu zwei Vertreter von Kooperationspartnern.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates läuft bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit eines ausgeschiedenen Mitgliedes in der nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes erlischt, wenn es die Mitgliedschaft verliert, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder es durch rechtskräftiges Urteil die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden. Bei Vertretern von Kooperationspart-

ern erlischt das Amt ferner beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis des Kooperationspartners wie auch mit der Beendigung des Kooperationsvertrages.

§ 10

Innere Ordnung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Digitale Formate für die Durchführung der Sitzung (Web- oder Telefon-Konferenzen) sind zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Angelegenheiten oder bei einer Beratung im Rahmen einer Web-Konferenz kann auch in anderer Form (schriftlich oder per Mail) abgestimmt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand können unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Aufsichtsrat unverzüglich einberufen wird. In diesem Falle muss die Sitzung binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit ist auch dann gegeben, wenn die Sitzung als Web-Konferenz durchgeführt wird und das Aufsichtsratsmitglied an dieser Web-Konferenz teilnimmt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bestellen und diesen die Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen, soweit nicht gesetzliche oder sonstige Vorschriften die alleinige Zuständigkeit des Gesamtaufichtsrates vorschreiben. Insoweit können den Ausschüssen auch Entscheidungen übertragen werden.

§ 11

Zuständigkeit und Entschädigung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, er vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung und Abberufung sowie über Regelungen der Dienstverhältnisse von Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterliegt
 - a) die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - b) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken mit Ausnahme des Erwerbs in der Zwangsversteigerung zur Sicherung eingetragener Forderungen,
 - c) die Übernahme von Versicherungsbeständen anderer Versicherungsunternehmen,

d) die Einführung oder Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

(4) Der Aufsichtsrat kann beschließen über

- a) Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen,
- b) Satzungsänderungen, die die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für eine von der Hauptversammlung beschlossene Satzungsänderung verlangt.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen sowie eine Entschädigung nach einer von der Mitgliedervertretung zu beschließenden Entschädigungsregelung.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat wählt auch den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird jeweils im Rahmen eines Dienstvertrages geregelt, der die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vergütungsanforderungen erfüllt.

§ 13

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und einer gegebenenfalls bestehenden Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Er ist ermächtigt, Allgemeine Versicherungsbedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates einzuführen oder zu ändern.

(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

III. Rechnungswesen und Vermögensanlage

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Rechnungslegung

(1) Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen; unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zusammen mit dieser Vorlage hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Überschussverteilung zu unterbreiten.

(2) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb eines Monats nach Vorlage gemäß Absatz 1 gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss und den Lagebericht zu erklären.

(3) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt; es sei denn, dass sich Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Mitgliedervertretung entscheiden. Entscheiden sie sich für die Feststellung durch die Mitgliedervertretung oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Mitgliedervertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.

(4) Von dem sich nach den Zuweisungen zur Alterungsrückstellung bzw. zur Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung im Sinne des VAG und nach Bildung der erforderlichen Rückstellungen ergebenden Überschuss erfolgt zunächst die Mindestzuführung zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung im Sinne des VAG. Von dem verbleibenden Überschuss sind jährlich mindestens 10 % des Ergebnisses der normalen Geschäftstätigkeit der Verlustrücklage zuzuführen, bis diese 50 % der Beitragseinnahmen erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

(5) Der restliche Überschuss wird den anderen Gewinnrücklagen sowie der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung zugeführt.

(6) Schließt ein Geschäftsjahr mit Verlust ab, so ist der Fehlbetrag, soweit er nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen wird und Anordnungen der Aufsichtsbehörde nichts anderes bestimmen, aus den anderen Gewinnrücklagen und danach aus der Verlustrücklage zu entnehmen. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde dürfen in Abweichung von § 17 in Ausnahmefällen Mittel aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfallen, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes herangezogen werden.

§ 16

Vermögensanlage

Das Vermögen des Vereins ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen anzulegen.

§ 17

Verwendung von Mitteln aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung

Die in der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung angesammelten Beträge werden nur für die Versicherten verwendet. Über eine Verwendung von Mitteln aus dieser Rückstellung beschließt der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat, soweit sich aus gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Als Form der Verwendung ist die Auszahlung oder Gutschrift, eine Leistungserhöhung oder Beitragssenkung, die Verwendung als Einmalbeitrag für Leistungserhöhung, für Beitragssenkungen oder zur Abwendung oder Milderung von Beitragserhöhungen möglich.

IV. Beirat

§ 18

Berufung

(1) Ein Beirat kann gebildet werden.

- (2) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Aufsichtsrat berufen.

§ 19

Aufgaben

Der Beirat soll die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft fördern.

§ 20

Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Beirat. Sie enthält Bestimmungen zur Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer, Einberufung und zur Teilnahme an Sitzungen, zu den Aufgaben und zur inneren Ordnung

(2) Die Mitglieder des Beirates erhalten für Ihre Tätigkeit eine Vergütung, die der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festsetzt.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 21

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 22

Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

(1) Änderungen der Satzung, die Bestimmungen über Name, Sitz, Geschäftsgebiet, Zweck, Mitgliedschaft, Bekanntmachungen, Organe und Verwaltung, Rechnungslegung und Vermögensanlagen betreffen, haben Wirkung für alle bestehenden Versicherungsverhältnisse.

(2) Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen können unter hinreichender Wahrung der Belange der Versicherten vom Versicherer und unter Beachtung der Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes – auch für bestehende Versicherungsverhältnisse – angepasst werden.

§ 23

Auflösung des Vereins

(1) Ein Beschluss der Hauptversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand, sofern nicht die Mitgliedervertretung andere Personen zu Abwicklern bestimmt hat. Die Abwickler fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Nach Auflösung des Vereins sind die Vermögensbestände zunächst zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung entstanden sind, zu verwenden. Reichen die Vermögensbestände hierzu nicht aus, sind die Ansprüche verhältnismäßig zu kürzen.

(4) Das nach Durchführung der Abwicklung etwa noch verbleibende Vermögen wird den im Zeitpunkt der Auflösung dem Verein angehörenden Versicherungsnehmern im Verhältnis der Dauer ihrer Mitgliedschaft und der Höhe ihres letzten Monatsbeitrages zugewendet, es sei denn, die Mitgliedervertretung bestimmt etwas anderes.

Die Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Mitgliedervertretung am 22.08.2025.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 21.10.2025, Geschäftszeichen: VA 15-I 5002/00064#00008.